

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die EuroNet Software AG (im folgenden „EuroNet“ genannt) übernimmt als Rechtsnachfolger alle Geschäftsbeziehungen der EuroNet Optics AG. Infolge dieser Übernahme werden alle vorhergehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt.
- 1.2 Für alle geschäftlichen Beziehungen zwischen EuroNet und seinen Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, es sei denn, es wird anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde seine eigenen, eventuell abweichenden Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat oder mitteilt. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Alle Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt in jedem Fall erst durch schriftliche Auftragsbestätigung und entsprechend ihrem Inhalt zu Stande.
- 1.4 Ausführungsänderungen des Vertragsgegenstandes ohne vorherige Ankündigung während der Lieferzeit sind zulässig, sofern die Änderungen standardmäßig erfolgen und für den Kunden zumutbar sind. Technische Änderungen verstehen sich unter den branchenüblichen Toleranzen. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten gemachten Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind nur Richtwerte. Sie werden nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als verbindliche Vertragsdaten vereinbart werden.
- 1.5 Mit der gelieferten Software werden Daten für EuroNet- und ifa-Systeme lesbar gespeichert. Die Verfügbarmachung der Daten über die im Programm implementierten Funktionen hinaus ist nicht Vertragsbestandteil. Eine Datenanpassung bei einem etwaigen späteren Systemwechsel wird angemessen gesondert berechnet.

2 Lieferung und Leistung

- 2.1 Vereinbarte Lieferzeiten oder Liefertermine gelten als annähernd und bis zu einem Zeitpunkt von zwei Wochen als nicht überschritten. Eine individuell vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit versendet wurde oder die Versandmöglichkeit der Ware angezeigt worden ist.
- 2.2 Sofern nicht individuell eine andere Lieferzeit vereinbart wird, gilt eine Standard-Lieferzeit von 8 Wochen nach Auftragsdatum.
- 2.3 Die Lieferzeit verlängert sich - auch innerhalb eines etwaigen Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt von unvorhersehbaren Hindernissen, die bei Anwendung der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten. Das gilt insbesondere bei Betriebsstörungen - sowohl bei EuroNet als auch in fremden Betrieben, von denen die Herstellung und der Transport abhängig ist - verursacht etwa durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Kohle- und Energiemangel, Versagen der Verkehrs- und Transportmittel, Arbeitseinschränkungen sowie bei allen sonstigen Fällen höherer Gewalt. Von solchen Hindernissen wird der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden informiert, sofern das Hindernis nicht ohnehin allgemein bekannt ist.
- 2.4 Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich außerdem um den Zeitraum, währenddessen der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit EuroNet in Verzug ist. Unbeschadet bleiben darüber hinausgehenden Rechte im Hinblick auf den Verzug des Kunden.
- 2.5 Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist erst dann berechtigt, wenn er schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Nachfrist muss ausrei-

chend sein, um die bereits in Angriff genommene Leistung zu vollenden; sie darf in der Regel nicht kürzer als zwei Wochen sein. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde seine gesetzlichen Rechte mit der Maßgabe geltend machen, dass in dem Falle, wenn der Lieferverzug nur auf einfache Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, sich die Ersatzpflicht auf die Höhe des Kaufpreises und auf solche Schäden beschränkt, die infolge anderweitiger Beschaffung der Ware entstehen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 2.6 Wenn ein vereinbarter Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist auf Wunsch des Kunden verschoben wird, ist EuroNet berechtigt, die ihr dadurch entstehenden Aufwendungen, z. B. für Lagerung und Finanzierung, in Rechnung zu stellen.
- 2.7 Wird nach Absendung der Auftragsbestätigung der Vertrag abgeändert, so wird die zunächst vereinbarte Lieferzeit hinfällig. Stattdessen beginnt mit der Absendung der Bestätigung der Auftragsänderung eine neue Lieferzeit nach Maßgabe der neuen Auftragsbestätigung.
- 2.8 Bei vorzeitiger Lieferung ist der Zeitpunkt dieser Lieferung und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgebend.
- 2.9 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist in jedem Falle Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit.
- 2.10 Nach Abschluss eines Kaufvertrages erhält der Kunde eine Mitteilung über den Zeitpunkt der vorgesehenen Installation bzw. den Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Waren in Empfang nehmen kann (Bereitstellungsanzeige).
- 2.11 Bleibt der Kunde mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes länger als 10 Werktage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so ist EuroNet nach Setzung einer Nachfrist von 10 Arbeitstagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 2.12 Eine Nachfrist braucht nicht gesetzt zu werden, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist; im letzteren Fall braucht nicht nochmals ausdrücklich die Ware zur Abnahme bereitgestellt werden.
- 2.13 Besteht gemäß vorstehendem Absatz ein Schadensersatzanspruch, so beträgt dieser pauschal 10% des Kaufpreises. Von der Pauschale ist abzuweichen, wenn EuroNet einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
- 2.14 Die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht in dem Moment auf den Kunden über, in dem die Ware an die erste Transportperson übergeben wird. Der Kunde ist gleichwohl verpflichtet, die Ware bei Anlieferung auf etwaige Schäden zu überprüfen und sich diese vom Anlieferer bestätigen zu lassen. Schadenmeldungen sind unverzüglich und schriftlich gegenüber EuroNet (vorab per Telefax) anzuzeigen. Wenn der Kunde Kaufmann ist, gelten die Vorschriften der §§ 376 - 379 HGB. Der Kunde wird die beschädigte Ware inklusive Verpackungsmaterial gegebenenfalls zu Beweis Zwecken sichern.
- 2.15 Teilleistungen sind anzunehmen, soweit der Nutzen des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich eingeschränkt und dieses für den Kunden zumutbar ist. Eventuelle Mängelrechte des Kunden bleiben unberührt.
- 2.16 Vor Installation des Liefergegenstandes sind der Aufstellungsort, die Stromversorgung sowie die erforderliche hausinterne Verkabelung durch den Kunden entsprechend den Erfordernissen einzurichten. EuroNet wird durch den Kunden von etwaigen Besonderheiten ohne besondere Aufforderung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

3 Preise und Zahlungen

- 3.1. Alle Preise verstehen sich einschließlich Kosten für Verpackung und Transportversicherung zu-

zätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Versandkosten sind vom Vertragsgegenstand abhängig und werden in den einzelnen Vereinbarungen geregelt. Bei Lieferung von Verbrauchsmaterial und Ersatzteilen wird eine angemessene Versandpauschale berechnet.

- 3.2. In den Preisen sind kundenseitige Handwerksarbeiten, installationsvorbereitende Maßnahmen und Elektro- sowie sonstige Kabelanschlüsse wie auch die Installationsarbeiten selbst nicht enthalten.
- 3.3. Bei vereinbarten Preisen bleibt das Recht vorbehalten, im Falle einer Veränderung der Materialpreise, Löhne, Frachtsätze, Energiekosten, Umsatzsteuer, Zölle eine entsprechende Änderung des vereinbarten Preises zu verlangen, es sei denn, dass die Lieferung innerhalb von 8 Wochen, bei Nichtkaufleuten 4 Monaten, nach Auftragsbestätigung erfolgt. Für den Fall, dass Kostensteigerungen bei den Preiserhöhungsfaktoren eintreten, insbesondere solche, die von Lieferanten bezogene Rohmaterialien betreffen, kann der vereinbarte Preis unter den vorgenannten Voraussetzungen entsprechend erhöht werden, soweit die Kostensteigerungen bis zum Lieferzeitpunkt eingetreten sind.
- 3.4. Alle nach Vertragsabschluss eintretenden Veränderungen einer etwa vereinbarten Währung oder des Wechselkurses zum Euro gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.5. Zahlungen sind in Euro (oder bis zum 28.2.2002 auch in DM) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Skontoabzug in bar zu leisten.
- 3.6. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden nur nach Vereinbarung, erfüllungshalber, ohne Gewähr für Protest und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Die Kosten der Einziehung, Bankzinsen und -spesen sind vom Kunden zu tragen.
- 3.7. Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils ältere Forderung gegenüber dem Kunden verrechnet, auch wenn die Zahlung für bestimmte bezeichnete Waren oder Leistungen erfolgt.
- 3.8. Aus anderen Geschäften und der laufenden Geschäftsverbindung kann der Kunde keine Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Eine Aufrechnung ist nur dann möglich, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.9. Werden Umstände bekannt, die auf geringe Kreditwürdigkeit schließen lassen, so besteht nach Abschluss des Vertrages und über § 321 BGB hinaus das Recht, sofortige ausreichende Sicherstellung oder Bezahlung der Forderung zu verlangen. Kommt der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtung in Verzug, so ist EuroNet berechtigt, die gesamten Ansprüche gegenüber dem Kunden für sofort fällig zu erklären.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von EuroNet, bis der Kunde sämtliche, auch künftig entstehende Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo bezahlt hat. Die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt erst als Zahlung, wenn die Einlösung des Papiers erfolgt ist. Der Kunde trägt während des Eigentumsvorbehalts die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware bis zu ihrer vollständigen Bezahlung.
- 4.2. Alle Rechte, insbesondere Eigentum, Urheberrechte und dergleichen an technischen Zeichnungen, Montageanleitungen oder sonstigen Unterlagen, die dem Kunden mitgeliefert oder sonst ausgehändigt werden, verbleiben bei EuroNet und gehen nicht auf den Kunden über. Der Kunde darf diese Unterlagen nicht an dritte Personen weitergeben, sofern dies nicht zwingend zur Erfüllung des Auftragszwecks erforderlich ist.
- 4.3. Über rechtliche oder tatsächliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde EuroNet unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. In gleicher Weise hat er EuroNet über die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle des Zugriffs durch Dritte ist EuroNet

das Pfändungsprotokoll oder der Pfändungsbeschluss vorzulegen. Die Benachrichtigung muss, soweit möglich, vorab per Telefax erfolgen.

- 4.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder zu erwartender Zahlungseinstellung, ist EuroNet berechtigt, die Vorbehaltswaren auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Nach Rücktritt vom Vertrag und Rücknahme der Waren ist EuroNet zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden - abzüglich angemessener Verwaltungskosten - anzurechnen.

Das Recht zur Rücknahme nach dem vorstehenden Absatz berechtigt EuroNet dazu, die sich im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware berechtigten Mitarbeitern den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit - auch ohne vorherige Anmeldung - zu gestatten.

Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wurde durch EuroNet ausdrücklich schriftlich erklärt. § 13 Abs. 3 Verbraucherkreditgesetz bleibt davon unberührt, sofern das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

5. Nutzung von Software

- 5.1 Der Kunde erhält das nicht ausschließliche Recht, die gelieferte Standardsoftware nebst Programmunterlagen für ein Computersystem selbst zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Mehrfachnutzung oder eine Nutzung auf einer erweiterten oder anderen Anlage ist lizenzpflichtig. Davon abweichende Nutzungsarten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 5.2 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist als Gesamtheit in der Weise möglich, dass ein anderer an Stelle des Kunden Nutzungsberechtigter wird. Diesem müssen auch die Pflichten aus diesem Vertrag auferlegt werden. Eine Übertragung auf Dritte ist nur zulässig, wenn der Kunde EuroNet vorher schriftlich über die Einzelheiten und die Person des Dritten unterrichtet und erklärt, dass er nach Übertragung selbst keinerlei Nutzungshandlungen in Bezug auf die Software vornimmt.
- 5.3 Alle Rechte an den Programmen und Dokumentationen bleiben bei EuroNet. Das Anfertigen von Kopien oder andere Vervielfältigungen von überlassenen Programmen oder Unterlagen ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Alle Informationen über die Software und sonstige Unterlagen sind vom Kunden vertraulich zu behandeln. Die Informationen sind nur im Rahmen des jeweiligen Vertrages zu nutzen. Der Kunde haftet für Schäden auf Grund missbräuchlicher Nutzung der Programme, insbesondere bei unzulässiger Nutzungsausweitung oder Weitergabe an Dritte.
- 5.4 Unbeschadet der unter 5.3 geregelten Schadensersatzansprüche ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des jeweiligen Auftragsumfanges Software gegenüber dem Verkäufer verpflichtet, wenn er entgegen den Regelungen unter der Ziffer 5.1, 5.2 oder 5.4 Programme oder Dokumentationen vervielfältigt oder vervielfältigen lässt und Dritten zur Verfügung stellt oder diese unzulässigweise in erweitertem Umfang nutzt.
- 5.5 Die Nutzung von Erweiterungsmodulen ist nur in Verbindung mit der EuroNet-Basissoftware möglich. Besteht für die Basissoftware keine Nutzungsberechtigung, können diese Module nicht mehr genutzt werden. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Ausgleich des vermeintlich entgangenen Nutzens.

6. Garantien und Gewährleistung

- 6.1. Bei der Hardware gilt für neue Geräte eine Gewährleistung von 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Ablieferung. Bei Gebraucht- und Vorführgeräten gilt eine Gewährleistung von 6 Monaten. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die kostenlose Nacherfüllung binnen angemessener Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich vereinbarte Zusatzgeräte anbringt oder Reparaturen durch Dritte vornehmen lässt oder die Geräte ohne schriftliche Zustimmung an einen anderen als den vereinbarten Aufstellungsplatz verbracht werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Ausgenommen von der Gewährleistung sind die dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Betriebsmittel oder Zubehör.
- 6.2. Der Kunde kann für Hardware eine gesonderte Garantie erwerben oder einen Servicevertrag abschließen. Die damit verbundenen Leistungen werden im Angebot bzw. im Rahmen des entsprechenden Garantie- bzw. Servicevertrages geregelt. Ein Garantievertrag liegt nur dann vor, wenn die Vereinbarung ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet ist.
- 6.3. Für Software gilt folgende Regelung: Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die die beschriebenen Funktionen grundsätzlich erfüllt.
- 6.4. Bei von EuroNet selbst entwickelter Software werden binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel behoben, die der Kunde innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- 6.5. Wird die Software auf nicht von EuroNet gelieferter Hardware genutzt, gilt die Gewährleistung nur insoweit, wie der Kunde absolute Kompatibilität und einwandfreie Funktion der Hardware nachweist. Die Funktionstüchtigkeit der Software kann auf von EuroNet gestellter Hardware nachgewiesen werden. Stellt sich dabei die Mängelfreiheit der Software heraus, ist EuroNet berechtigt, die entstandenen Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 6.6. Dem Kunden ist bekannt, dass die Funktionsweise der von EuroNet gelieferten Software gestört werden kann, wenn diese Software gemeinsam mit fremden Programmen (z. B. Software für Online-Banking) auf einem Server oder Rechner installiert wird. EuroNet übernimmt infolge dessen keine Gewährleistung für Funktionsprobleme, die auf der Installation von fremden Programmen auf dem selben Server oder Rechner beruhen.
- 6.7. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Weitere Ansprüche des Kunden wegen Hard-, Software- oder Dienstleistungsmängeln sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Dies gilt nicht, soweit in diesen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Tragen kommt.

- 6.8. Bei allen Arbeiten geht EuroNet ohne Nachfrage von einer ausreichenden, mindestens doppelten Sicherung aller Daten und Programme aus. Es obliegt dem Kunden, diese Sicherung auch im laufenden Betrieb in angemessenen Abständen (mindestens einmal wöchentlich) vorzunehmen und die Ordnungsmäßigkeit der Datensicherung zu überprüfen.

7. Haftung

- 7.1. EuroNet haftet für Schäden, einschließlich aus Verzug, Unmöglichkeit, Schlecht- und Nichterfüllung und außervertraglicher Haftung nur, wenn ein Schaden
 - durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder
 - durch die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht verursacht wurde

de.

Die Haftung aus eventuellen gesonderten Garantieverträgen und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- 7.2. In allen Fällen ist die Ersatzpflicht der Höhe nach auf die typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art entstehenden Schäden begrenzt. EuroNet haftet nicht für Schäden, die durch Veränderungen von Seiten des Kunden oder bestimmungswidrigen oder unsachgemäßen Einsatz verursacht werden.
- 7.3. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Zusätzliche Bedingungen zur Nutzung von EuroNet und zum Software-Servicevertrag (EuroNet- und Software-Service-Vertrag)

8. Gegenstand der zusätzlichen Bestimmungen

- 8.1. Ergänzend zu den vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung von EuroNet und zum Softwareservice-Vertrag nachstehende zusätzliche Regelungen.
- 8.2. EuroNet integriert eine umfassende Branchensoftware für Augenoptiker und Hörgeräteakustiker und eine Vielzahl internet-basierter Kommunikationsdienstleistungen auf der Basis eines branchenbezogenen Extranets und verbindet darüber Augenoptiker und Hörgeräteakustiker (EuroNet-User) mit Informationsanbietern aus Industrie, Verbänden und anderen Institutionen (EuroNet-Partner).
- 8.3. Der EuroNet- und Software-Servicevertrag regelt die Bereitstellung der EuroNet-Kommunikationsdienstleistungen, die Nutzung der Basissoftware, die Weiterentwicklung und Pflege aller in Verbindung mit EuroNet zum Einsatz kommenden EuroNet-Software-Module einschließlich der Basis-Software sowie die telefonische Unterstützung bei Anwenderfragen.
- 8.4. Die Weiterentwicklung und Pflege der Software bezieht sich sowohl auf Änderungen, die durch gesetzliche oder andere bindende Bestimmungen notwendig werden, als auch auf Optimierungen und Verbesserungen der Programmfunktionen.
- 8.5. Aktualisierungen der Programme werden in unregelmäßigen Abständen über EuroNet oder per Datenträger dem Anwender zur Verfügung gestellt. Die Neuerungen oder Veränderungen werden mit der Aktualisierung oder auf den entsprechenden Informationsseiten in EuroNet in elektronischer Form dokumentiert. Ein Anspruch auf eine Mindestanzahl von Aktualisierungen besteht nicht.
- 8.6. Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt EuroNet im Rahmen des Standes der Technik die Gewähr für die Funktionstauglichkeit der gelieferten Programm-Module.
- 8.7. Der EuroNet- und Software-Servicevertrag Software wird obligatorisch für alle Module eines Gesamtsystems abgeschlossen. Einzelne Module können nicht aus dem Vertrag ausgeschlossen werden. Der Umfang der eingesetzten Software-Module ist in einem oder mehreren Systemscheinen dokumentiert, die Vertragsbestandteil sind.
- 8.8. Nachträglich erworbene Software-Module werden automatisch Bestandteil des abgeschlossenen EuroNet- und Software-Servicevertrages und erhöhen die Gebühren entsprechend. Sie werden durch einen entsprechenden Systemschein dokumentiert.
- 8.9. Der EuroNet- und Software-Servicevertrag umfasst nicht die Lieferung von zusätzlichen Programm-Modulen, soweit diese auch als zusätzliche Programm-Module Neuanwendern angeboten werden. Auch die Umstellung auf neue Programm-Generationen gehört nicht zum Leis-

tungsumfang.

- 8.10. Der EuroNet- und Software-Servicevertrag umfasst nicht Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Aktualisierung auf eine neue Programmversion notwendig sind. Diese werden gegebenenfalls separat nach Aufwand berechnet.
- 8.11. Bestandteil des EuroNet- und Software-Servicevertrages ist die Nutzung der telefonischen - Helpline montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 13.00 Uhr, ausgeschlossen gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Ersatz von beim EuroNet-User entstehenden Kosten, beispielsweise Kommunikationskosten, besteht durch diesen Vertrag nicht.
- 8.12. Der EuroNet- und Software-Servicevertrag umfasst nur die Bearbeitung solcher telefonischer Anfragen, die für den Telefonsupport geeignet sind und angemessen auf diese Weise erledigt werden können. Nicht Bestandteil des Vertrages sind Einweisungen in komplette Programmfunktionen oder Module sowie die Unterstützung bei Installation und Einsatz von nicht bei EuroNet erworbenen Hard- und Softwarekomponenten. Eventuell erforderlicher Einsatz vor Ort ist ebenfalls nicht Teil dieses Vertrages; dieser wird gegebenenfalls separat nach Aufwand berechnet. Kein Telefonsupport wird ferner wegen solcher Software-Funktionsprobleme geleistet, die auf die Installation von fremden Programmen auf dem gleichen Server oder Rechner oder auf den Anschluss nicht ausdrücklich vereinbarter Hardware-Komponenten zurückzuführen sind.

9. Voraussetzungen beim EuroNet-User

- 9.1. Voraussetzung für die Nutzung von EuroNet ist, dass der EuroNet-User gemäß der technischen Spezifikationen über die erforderliche Ausstattung an Hardware, Software und Kommunikationsinfrastruktur in ordnungsgemäßem und laufend gewartetem Zustand verfügt. Die aktuellen technischen Spezifikationen können jederzeit über die technische Projektbetreuung von EuroNet angefordert oder auf den entsprechenden Informationsseiten in EuroNet eingesehen werden. Die Lieferung dieser Hardware, Software und Kommunikationsinfrastruktur ist nicht Gegenstand des EuroNet- und Software-Servicevertrages. Fehler oder Nutzungseinschränkungen, die sich aus Mängeln dieser Hardware und Software ergeben, berechtigen den EuroNet-User nicht zu Einbehaltungen, Minderungen oder zur Geltendmachung anderer Ansprüche.
- 9.2. Der EuroNet-User stellt alle für den Systemzugang und die Abrechnung erforderlichen Daten richtig, vollständig und zeitnah zur Verfügung und wird bei Änderungen EuroNet rechtzeitig informieren. Zu den erforderlichen Daten gehören insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.

10. Rechtsgeschäfte zwischen EuroNet-Usern und EuroNet-Partnern

- 10.1. Aus Dienstleistungs- und Lieferaufträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften, die mit Hilfe von EuroNet zwischen EuroNet-Usern und EuroNet-Partnern zu Stande kommen, wird EuroNet weder verpflichtet noch berechtigt. EuroNet übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Gewähr oder Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund für einen der beiden Vertragspartner.
- 10.2. EuroNet ist ebenfalls nicht verantwortlich, auch im Sinne des Presserechts, für Form und Inhalt von über EuroNet durch EuroNet-User, EuroNet-Partner oder sonstige Anbieter bereitgestellten Informationen.

11. Datenschutz in EuroNet

- 11.1. EuroNet speichert und verarbeitet alle zum Betrieb und zur Abrechnung erforderlichen Daten des EuroNet-Users in elektronischer Form. Auch Transaktionen in EuroNet werden, sofern dies für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist, ohne entsprechende Mitteilung im Einzelfall elektronisch gespeichert und verarbeitet.

- 11.2. EuroNet kann Adressdaten von EuroNet-Usern an EuroNet-Partner weitergeben, um eine direkte Adressierung des EuroNet-Users durch den EuroNet-Partner zu ermöglichen. EuroNet ist berechtigt, alle gespeicherten Daten zur Weiterverarbeitung und zur Analyse zu nutzen und anonymisierte Daten über das Nutzungsverhalten der EuroNet-User an die EuroNet-Partner weiterzuleiten. Rückschlüsse auf einzelne EuroNet-User werden dabei nach bestem Wissen und Gewissen ausgeschlossen.
- 11.3. Die Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung von Informationen erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes.

12. Änderungen der Nutzungsbedingungen

Änderungen in technischer Hinsicht zur technischen Fortentwicklung von EuroNet, die den vereinbarten Nutzungsbedingungen entsprechen, bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Leistungen und der technischen Voraussetzungen beim EuroNet-User. Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem EuroNet-User mit Inkrafttreten über EuroNet selbst auf den entsprechenden Informationsseiten mitgeteilt. Das Kündigungsrecht des EuroNet-Users wegen Änderungen der Nutzungsbedingungen gem. Ziff. 14.2 bleibt unberührt.

13. Preise und Zahlungen

- 13.1. Die bei Vertragschluss maßgeblichen Preise richten sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen EuroNet-Preisliste. Software-Servicegebühren werden als Prozentsatz, der ebenfalls der Preisliste zu entnehmen ist, des Listenpreises der entsprechenden Software-Module berechnet. Für den Startmonat gilt die Vergütung für EuroNet-Nutzung und Software-Service anteilig nach verbleibenden Kalendertagen bis zum Monatsletzten. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 13.2. Bei nachträglichem Abschluss eines Servicevertrages für Software-Module, für die bisher kein Service-Vertrag Software bestand, kann eine einmalige Pauschale von bis zu 12 Monatsgebühren sowie eine einmalige Handlingpauschale erhoben werden, die bei Vertragsbeginn in voller Höhe fällig sind.
- 13.3. Steigerungen von Personal- und Materialkosten können zu einer Erhöhung der Gebühren für EuroNet-Nutzung und Software-Service führen. EuroNet ist berechtigt, die vereinbarten Gebühren mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten anzuheben. Preisänderungen werden auf den entsprechenden Informationsseiten von EuroNet und per E-Mail mitgeteilt. Das Kündigungsrecht des EuroNet-Users wegen Preisänderungen gem. Ziff. 14.2 bleibt unberührt. Eine Veränderung des Mehrwertsteuersatzes bedarf weder einer Benachrichtigung, noch erlaubt diese eine Kündigung des Servicevertrages.
- 13.4. Die Zahlung der Pauschalvergütung für EuroNet-Nutzung und Software-Service erfolgt im Voraus per Bankeinzug ohne separaten Beleg bis zum 5. des Abrechnungsmonats. Transaktionsabhängige, zeit- oder volumenabhängige Entgelte werden mit der auf den Abrechnungszeitraum folgenden Abbuchung berechnet.
- 13.5. Zum Nachweis des Zahlungsanspruchs genügt die Angabe der Gebühren, der Vertragsnummer und, soweit notwendig, der Mehrwertsteerausweis auf dem Bankbeleg
- 13.6. Die Abrechnungsposten können von EuroNet auf den entsprechenden nur dem EuroNet-User zugänglichen und durch geeignete Zugangsbeschränkungen geschützten Informationsseiten in EuroNet bereitgestellt werden. Eine gesonderte schriftliche Abrechnung erfolgt jährlich auf Wunsch.
- 13.7. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten für mögliche Zinsansprüche die Regelungen von Absatz 3.5 entsprechend.

- 13.8. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 2 Monatspauschalen, ist EuroNet solange zur Leistungsaussetzung und damit auch zur teilweisen Sperrung des EuroNet-Zugangs berechtigt, bis sämtliche Forderungen aus dem Servicevertrag beglichen sind.

14. Vertragsdauer

- 14.1. Die Mindestlaufzeit für EuroNet-Nutzung und Software-Service beträgt ab dem auf das Installationsdatum folgenden Monatsersten 12 Monate. Es können hiervon abweichend, insbesondere in Verbindung mit Sonderleistungen, auch längere Mindestvertragslaufzeiten vereinbart werden. Der Vertrag kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn keine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vertragsjahres die Kündigung schriftlich erklärt.
- 14.2. Der EuroNet-User kann außerdem mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum nächsten Monatsende schriftlich kündigen
- innerhalb eines Monats nach Mitteilung einer Änderung der Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer 12 dieser Geschäftsbedingungen
 - innerhalb eines Monats nach Mitteilung einer Preisänderung gemäß Ziffer 13.3 dieser Geschäftsbedingungen.
- 14.3. Das Recht zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt. EuroNet ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, wenn der EuroNet-User aus allen Verbindlichkeiten nach diesem Vertrag mit einem Betrag in Höhe der vierfachen monatlichen Pauschalvergütung in Verzug kommt.
- 14.4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der EuroNet-User zur vollständigen und endgültigen Löschung der ihm im Rahmen des EuroNet-Nutzungsvertrages überlassenen Software einschließlich sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien verpflichtet. Soweit dem EuroNet-User Datenträger, Dokumentationen, Materialien oder sonstige Unterlagen überlassen wurden, ist er zur für EuroNet kostenfreien Rückgabe verpflichtet. Der EuroNet-User wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die nach dem EuroNet-Nutzungsvertrag überlassene Software nicht weiter benutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht verletzt.
- 14.5. Der Service-Vertrag besteht immer für alle Software-Module eines Gesamtsystems. Bei Kündigung einzelner Software-Module ist die weitere Nutzung dieser Module nicht möglich. Ausgleichsansprüche für den Nutzungsausfall können nicht geltend gemacht werden.
- 14.6. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Zugang zu EuroNet gesperrt.

15. Vervielfältigungsverbot

Sämtliche in EuroNet verbreiteten Informationen sind geschützt und dürfen außer zum persönlichen Gebrauch oder zu eigenen Archivierungszwecken nicht vervielfältigt und anderen Personen außer Mitarbeitern des EuroNet-Users zugänglich gemacht werden. Es gelten die einschlägigen rechtlichen Vorschriften.

16. Geschlossene Benutzergruppen

Soweit in EuroNet zusätzliche Dienste geschlossenen Benutzergruppen zur Verfügung gestellt werden, kann der EuroNet-User diese Dienste nur nutzen, wenn er zu der geschlossenen Benutzergruppe gehört. Zusätzliche Dienste, die nach der EuroNet-Leistungsbeschreibung und der Eu-

roNet-Preisliste zusätzlich vergütungspflichtig sind, werden zusätzlich berechnet.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen bei Miete

17. Gegenstand der Mietvereinbarung

- 17.1. Die als Mietgegenstände gekennzeichneten Komponenten werden dem Kunden zur alleinigen Nutzung überlassen. Dienstleistungen sind grundsätzlich nicht mietfähig.
- 17.2. EuroNet gewährleistet die Funktionsfähigkeit im Hinblick auf den wesentlichen Bestimmungszweck des Mietgegenstandes. EuroNet ist berechtigt, ersatzweise ein vergleichbares oder leistungsfähigeres oder ein anderes, für den Bestimmungszweck geeignetes Gerät bereitzustellen.
- 17.3. Bei technischen Änderungen des Vertragsgegenstandes zwischen Vertragsabschluss und Lieferung gilt Absatz 1.3. dieser Bedingungen analog. Das Zustandekommen einer Mietvereinbarung kann an andere Vereinbarungen dieses Vertrages, z.B. Mindestlaufzeit des EuroNet- und Software-Servicevertrages geknüpft werden.

18. Mietdauer und Erwerbsoption

- 18.1. Die Mietdauer beginnt mit dem auf das Datum der Installation folgenden Monatsersten und endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
- 18.2. Der Kunde und EuroNet vereinbaren abweichend von § 545 BGB, dass sich das Mietverhältnis auch dann nicht in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit umwandelt, wenn der Kunde nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch des Mietgegenstandes fortsetzt. EuroNet widerspricht bereits jetzt der Fortsetzung des Gebrauchs des Mietgegenstandes nach Ablauf der Mietzeit.
- 18.3. Der komplette Mietgegenstand kann vom Kunden am Ende der Mietzeit zu einem vereinbarten Festpreis erworben werden.

19. Mietzins

- 19.1. Für die Überlassung der Mietgegenstände erhält EuroNet den vereinbarten monatlichen Mietzins zzgl. der gesetzlichen MwSt. Bei Änderungen der Mehrwertsteuer wird diese Vergütung ohne gesonderte Mitteilung entsprechend angepasst. Ein Kündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.
- 19.2. Für die Zahlung gelten die Bestimmungen in Absatz 13.4 bis 13.7 dieser Bedingungen entsprechend.
- 19.3. Nebenleistungen, wie beispielsweise Anlieferung, Installation, Wartung etc. sind nicht Teil der Mietvereinbarung und werden gesondert berechnet.
- 19.4. Sämtliche Betriebskosten, wie beispielsweise Strom, Telekommunikationsgebühren etc. sind vom Kunden zu tragen.
- 19.5. Der Kunde ist verpflichtet, das Mietobjekt mit allen Bestandteilen schonend und pfleglich zu behandeln.
Der Kunde ist wegen eines Mangels am Mietgegenstand nur dann zur Minderung des Mietzinses berechtigt, wenn der Mangel zu einer wesentlichen Funktionsbeeinträchtigung führt und wenn die Absicht zur Mietminderung EuroNet mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Miet-

zinses schriftlich ankündigt wird.

20. Unterhaltung und Nutzung des Mietgegenstandes

- 20.1. Der Mieter wird eventuell erforderliche fachmännische Wartungen und Reinigungen gemäß den Vorgaben der Lieferanten des Mietgegenstandes und der Betriebsanleitungen auf seine Kosten veranlassen.
- 20.2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Veränderungen an den gemieteten Komponenten vorzunehmen. Dazu gehört auch das Installieren und der Betrieb von nicht von EuroNet ausdrücklich genehmigter Hard- und Software. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung entfällt die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit durch EuroNet sowie jegliche Mietminderungs- oder Schadensersatzansprüche. Des weiteren haftet der Kunde im vorgenannten Fall für sämtliche Schäden, auch Mangelfolgeschäden, die von ihm schuldhaft verursacht wurden.
- 20.3. Bei Funktionsstörungen des Mietgegenstandes dürfen seitens des Kunden keinesfalls Reparaturversuche durchgeführt werden, es sei denn, EuroNet hat schriftlich dazu das Einverständnis erklärt. Vielmehr ist der Kunde bei Funktionsstörungen jedweder Art gehalten, unverzüglich EuroNet zu benachrichtigen. Diese Verpflichtung besteht während der gesamten Laufzeit des Mietvertrages. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach, oder unternimmt er eigenständig oder unternehmen durch ihn beauftragte und von EuroNet nicht ausdrücklich autorisierte Dritte Reparaturversuche, entfällt die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit durch EuroNet sowie jegliche Mietminderungs- oder Schadensersatzansprüche. Des weiteren haftet der Kunde im vorgenannten Fall für sämtliche Schäden, auch Mangelfolgeschäden, die von ihm schuldhaft verursacht wurden.
- 20.4. Der Kunde haftet unabhängig von eigenem Verschulden für Schäden am Mietgegenstand, die durch seine Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder durch Dritte, denen der Kunde den Mietgegenstand zur Nutzung überlässt, verursacht werden. Soweit Schäden an dem Mietgegenstand auftreten, obliegt dem Kunden der Nachweis, dass die Schäden nicht durch den oben genannten Benutzerkreis verursacht worden sind.

Schlussbestimmungen

21. Sonstiges, Gerichtsstand

- 21.1. Alle Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980, ist ausgeschlossen.
- 21.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist ausschließlich D-50858 Köln, es sei denn, ein anderer Erfüllungsort wurde ausdrücklich vereinbart.
- 21.3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand Köln. Im Übrigen ist Köln Gerichtsstand für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 21.4. Gem. § 28 Bundesdatenschutzgesetz setzt EuroNet den Kunden hiermit davon in Kenntnis, dass seine Daten EDV-mäßig gespeichert werden. Der Kunde ist zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Verwendung der gelieferten Soft- und Hardware verpflichtet.

22. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.